

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Biogasanlage Weiherhof
Abwägung der im Rahmen der Offenlage (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Bedenken und Anregungen.

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
1.	Energiedienste Netze GmbH, 79618 Rheinfelden, Schildgasse 20	<u>24.11.2009</u> Keine grundsätzl. Bedenken				
		Energiedienst ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Vorhandene Anlagen sind zu beachten	Die Energiedienste Netze GmbH werden im weiteren Verfahrensgang beteiligt.		X	
		Genehmigungsunterlagen für die el. Erweiterung sind einzureichen	Das Genehmigungsverfahren für die Erweiterung und Erhöhung der elektrischen Leistung führt zuständigkeitshalber das Landratsamt Schwarzwald-Baar Kreis als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Die Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird von dort veranlasst.		X	
2.	Gasfernversorgung Zweckverband Baar, 78048 Villingen-Schwenningen, Pforzheimer Straße 1	<u>19.05 / 01.12.2009</u> Der Zweckverband betreibt eine Gas-hochdruckleitung mit p = 16 bar in etwa 650 m Entfernung und weist auf die Machbarkeit der Einspeisung von aufbereiteten Biogas hin	Die Aufbereitung von Biogas auf Bioerdgasqualität im Plangebiet und die Einspeisung in das Netz des Zweckverbandes ist möglich und wird als eine Möglichkeit der vollständigen Energienutzung ohne Wärmeverluste in Erwägung gezogen. Der Zweckverband wird im weiteren Verfahrensgang beteiligt.	X		
3.	Wasserwerk Stadt Donaueschingen, 78166 Donaueschingen, Villinger Straße 27	<u>25.11.2009</u> Seitens der Trinkwasserversorgung bestehen keine Bedenken.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Biogasanlage Weiherhof und die Realisierung des Vorhabens im Plangebiet hat keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgungsanlagen der Wasserwerke der Stadt Donaueschingen.		X	

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
4.	Regierungspräsidium Freiburg, Landespolizeidirektion, Referat 62 Polizei und Verkehr, 79114 Freiburg, Bissierstraße 7	25.11.2009 Das Plangebiet befindet sich 650 m west-nordwestlich des Flugplatzbezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Donaueschingen innerhalb der Platzrundenführung und innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches. Bei Einhaltung der vorgesehenen Bebauungshöhen von 15 m über Grund ergeben sich keine Berührungspunkte zu Belangen der Flugsicherheit. Seitens des Referates 62 Polizei und Verkehr werden keine Einwände erhoben.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Biogasanlage Weiherhof und die Realisierung des Vorhabens im Plangebiet berührt keine Belange der Luftverkehrssicherheit. Die Bauhöhenbegrenzung von max. 15 m über Grund wird mit keinem Bauteil oder Gewerk der Biogasanlage überschritten.		X	
		Sollten zum Aufbau der Anlage Krananlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m über Grund benötigt werden, ist eine Krangenehmigung bei der zivilen Luftfahrtbehörde zu beantragen.	Der Aufbau von Krananlagen im Rahmen von Errichtungs- und Bautätigkeiten bleibt der Bauphase für die Realisierung des Erweiterungsvorhabens nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vorbehalten. Sofern Krananlagen mit mehr als 30 m Höhe über Grund aufgebaut werden müssen, hat die hierfür verantwortliche Bau-firma eine entsprechende Krangenehmigung einzuholen.		X	

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, 79114 Freiburg, Bissierstraße	12.11.2009 Die insgesamt etwa 4,5 km lange Gasleitung führt teilweise durch ein Vogelschutzgebiet, durch ein ausgewiesenes, auch im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg als schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft i.S. des Planzieles 3.2.5 Regionalplan erfasstes Überschwemmungsgebiet (hier der Brigach und der Breg), durch ein Wasserschutzgebiet sowie durch einem schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (hier Vorrangflur) i.S. des Grundsatzes 3.2 Regionalplan.	<p>Die Errichtung der Gasleitung bedarf weder eines Raumordnungsverfahrens noch eines energierechtlichen Planfeststellungsverfahrens und ist auch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Gasleitung soll auf der gesamten Länge unterirdisch entlang vorhandener Straßen und Wege im unmittelbar angrenzenden Wegrandbereich bei nur geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft durch den unvermeidbaren Bodenaushub, die Verlegung und den Wiedereinbau des Bodenaushubs unmittelbar am Leitungsverlauf verlegt werden. Das Vogelschutzgebiet wird nur im Randbereich berührt.</p> <p>Der schutzbedürftige Bereich für die Wasserwirtschaft nach Planziel 3.2.5 des Regionalplanes, das Überschwemmungsgebiet der Brigach und der Breg, ein Wasserschutzgebiet sowie der schutzbedürftige Bereich für die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft als Vorrangflur nach Grundsatz 3.2 des Regionalplanes, sind durch die Verlegung und den Verlauf der Gasleitung nicht betroffen bzw. werden in ihrer Funktion und nach dem Schutzziel nicht beeinträchtigt.</p>		X	
					X	
					X	

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, 79114 Freiburg, Bissierstraße	Einzelne Abschnitte der Trasse grenzen an ökologisch wertvolle Flächen (z.B. § 32 Biotop entlang der stillen Musel) sowie an die Stille Musel selbst an. Die Trassenführung ist mit den jeweils betroffenen Fachbehörden abzustimmen.	Die Trassenführung ist vor Errichtung der Gasleitung mit den Fachbehörden abzustimmen.		X	
		Es wird begrüßt, dass die am Südrand des Plangebietes liegende § 32- Biotopfläche vor Beeinträchtigungen geschützt werden soll. In enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde soll geklärt werden, ob die bisherigen Bebauungsplanfestsetzungen tatsächlich einen ausreichenden Schutz dieser Biotopfläche gewährleisten.	Die Klärung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Frau Körner, Frau Majer) wurde im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch das Fachbüro für Umweltplanungen SLC- Simonsen Lill Consult Freiburg, Windaustraße 2, durchgeführt und für ausreichend befunden. Die Grenze des Plangebietes wird an der Südseite näher an die für die tatsächliche Nutzung durch die vorhandene Bebauung und den Zubau des zusätzlichen Behälters erforderliche Flächen verschoben, wodurch sich das Plangebiet insgesamt verkleinert.	X	X	

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, 79114 Freiburg, Bissierstraße	Beurteilung des Umweltberichtes, der Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung und der Gründordnungsplanung mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch die Umweltfachbehörden.	Die fachliche Prüfung, Bewertung und Beurteilung der Unterlagen im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis durch die Natur-/Wasser-/Boden- und Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nach den fachlichen und rechtlichen Anforderungen wurde durchgeführt. Die fachliche Abstimmung der Ausarbeitungen insgesamt mit den Umweltfachbehörden wurde durch das Fachbüro für Umweltplanungen SLC- Simonsen Lill Consult Freiburg, Windaustraße 2, durchgeführt.	X		
		Prüfung und Beurteilung der Frage, ob und in wie weit bei der Bewertung der Erheblichkeit eines Eingriffes im Zuge von Natur 2000- Prüfungen nicht nur Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sondern auch Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden können bzw. dürfen.	Bei der Bewertung der Erheblichkeit eines Eingriffes im Zuge von Natur 2000- Prüfungen dürfen sowohl Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als auch Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.	X		
		Die Ausweisung des Sondergebietes sollte nach Möglichkeit auf die von der Biogasanlage konkret benötigten Flächen beschränkt werden.	Die Grenze des Plangebietes wird an der Südseite näher an die für die tatsächliche Nutzung durch die vorhandene Bebauung und den Zubau des zusätzlichen Behälters konkret erforderliche Flächen verschoben, wodurch sich das Plangebiet insgesamt verkleinert.		X	

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, 78048 Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 5	<p>03.12.2009 <u>Siedlungswasserwirtschaft</u> Für die Einleitung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierzu ist für die Niederschlagswasserbewirtschaftung eine Detailplanung entsprechend DWA- A138 einzureichen. Versickerung ist nur eine durchwurzelte Bodenzone möglich.</p> <p>Dammaufschüttungen sind nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p>	<p>Die Entwässerung der befestigten Flächen von unbelasteten Niederschlagswasser über eine Entwässerungs-/ Versickerungsanlage entsprechend Merkblatt DWA- A138 mit dem hierfür erforderlichen Erlaubnisantrag nach Landeswassergesetz ist mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes <u>außerhalb des Bauleitplanverfahrens</u> zu klären. Eine ggf. erforderliche Einleiterlaubnis nach Landeswassergesetz ist direkt beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis einzuholen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Entwässerung von unbelasteten Niederschlagswasser über Absetzschacht und Versickerungsmulde auf dem Baugrundstück wurde mit dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 04.10.2007, Az.: 45.02/Ha, genehmigt. Eine dem Merkblatt DWA- A138 entsprechende Versickerungsanlage ist gemäß Nebenbestimmung 8.11 des Genehmigungsbescheides vom 04.10.2007 in Betrieb.</p>		X	

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, 78048 Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 5	<u>Bodenschutz</u> Die im Umweltbericht verbal bzw. qualitativ abgehandelten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser (Grundwasser) können im Hinblick auf den Verlust der Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und Filter und Pufferfunktion nicht immer nachvollzogen oder bewertet werden. Es sollte eine quantitative Ausgleichsberechnung entsprechend der Empfehlungen des LUBW bzw. des UMBW erfolgen.	Das Fachbüro für Umweltplanungen SLC- Simonsen Lill Consult Freiburg, Windaustraße 2, hat den Umweltbericht nach den Ausarbeitungen zum Schutzgut Boden und Wasser durch eine Ausgleichsberechnung in Abstimmung mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ergänzt.		X	

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, 78048 Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 5	<u>Gesichtspunkte des Bodenschutzes:</u> Anfallender Bodenaushub ist im Plangebiet oder im Bereich des Plangebietes zu verwenden.	Bodenaushub aus Erschließungs- oder Baumaßnahmen wird für die Verwallung der Behälter und des Fahrsilos verwendet oder für Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktion eingesetzt.	X		
		Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Minimierung von Bodenverdichtung und Belastungen, separate Behandlung von Mutterboden, Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen	Der sparsame und schonende Umgang mit Boden kann bei Realisierung der Maßnahmen vorausgesetzt werden. Bodenverdichtungen und Belastungen des Bodens sind nicht zu erwarten. Anfallender Mutterboden wird separat abgeschoben, gehalten und verwendet.	X		
		<u>Gefahrenverdächtige Flächen und Altlasten</u> Auf den überplanten Flächen sind dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.	Gefahrenverdächtige Flächen und Altlasten sind im Plangebiet nicht vorhanden.	X		

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, 78048 Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 5	<p><u>Hochwasserschutz</u> Es ist nicht erkennbar, wie das Versickerungsbecken den Hochwasserabfluss verändert.</p> <p>Teilbereiche des Plangebietes innerhalb der HQ 100-Hochwasserlinie sind von Bebauung und Geländeaufschüttungen freizuhalten.</p>	<p>Die Entwässerung von unbelasteten Niederschlagswasser über Absetzschacht und Versickerungsmulde auf dem Baugrundstück wurde mit dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 04.10.2007, Az.: 45.02/Ha, genehmigt. Ein dem Merkblatt DWA- A138 entsprechendes Versickerungsbecken ist gemäß Nebenbestimmung 8.11 des Genehmigungsbescheides vom 04.10.2007 bereits in Betrieb.</p> <p>Eine Veränderung des Hochwasserabflusses durch das Versickerungsbecken ist nicht zu erwarten.</p> <p>Das Fachbüro für Umweltplanungen SLC- Simonsen Lill Consult Freiburg, Windaustraße 2, hat den Umweltbericht nach den Ausarbeitungen zum Hochwasserschutz in Abstimmung mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ergänzt.</p>	X		
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt, 78048 Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 5	<p><u>19.11.2009</u> Keine Einwände.</p>	-	X		
8.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsichtsamt, 78048 Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 5	<p><u>04.12.2009</u> Keine Bedenken und Anregungen.</p>	-	X		

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt Donaueschingen, 78166 Donaueschingen, Humboldtstraße 11	<u>26.11.2009</u> Keine Bedenken.	-	X		
10.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechts- und Naturschutzamt, Naturschutz, 78048 Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 5	<u>18.12.2009</u> Verzicht auf Grünlandumbruch, flächenmäßige Beschränkung des Maisanbaues auf max. 50 % des Ackerlandes.	Der Verzicht auf den Umbruch von Grünland für den Maisanbau und die Beschränkung des Maisanbaus auf 50 % der Ackerflächen wird im städtebaulichen Durchführungsvertrag abgesichert.		X	
11.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Bauverwaltungsamt, 78048 Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 5	<u>23.12.2009</u> Richtigstellung im Bebauungsplan betreffs Denkmalschutzbehörde	Die für den Denkmalschutz zuständige Behörde, das Bauverwaltungsamt der Stadt Donaueschingen ist im Bebauungsplan zu benennen.		X	
12.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gesundheitsamt, 78048 Villingen-Schwenningen, Schwenninger Straße 2	<u>18.12.2009</u> Keine Bedenken, keine Anregungen.	-	X		

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
13.	Landesnaturausschutzverband Arbeitskreis Schwarzwald- Baar c/o BUND-Büro, 78048 Villingen-Schwen- ningen, Prinz Eugen- Straße 19	04.12.2009 Die Naturschutzver- bände stimmen dem Vorhaben und Be- bauungsplan vorbe- haltlich der Umset- zung der Kompensa- tions- und Aus- gleichsmaßnahmen lt. Umweltbericht und Gründordnungsplan zu. Die Kontrolle und Überwachung der fachlich korrekten Umsetzung der Maß- nahmen auf regiona- ler Ebene muss si- chergestellt werden.	Die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen lt. Um- weltbericht und Grünordnungsplan müssen umgesetzt werden. Die Begrenzung von Maisanbau und der Verzicht auf den Umbruch von Grünland für den Maisanbau wird mit dem städtebaulichen Durchführungsvertrag sichergestellt. Die Kontrolle und Überwachung der fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen und deren Einhaltung und Erhaltung erfolgt zuständigkeithalber durch die Fachbe- hörden des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis		X X X	
14.	Umweltberater des GVV Donaueschingen / Umwelt- büro GVV Donaueschingen	03.12.2009 <u>A. Standort/Land- schaftsbeeld</u> Angesichts des tech- nischen Bauwerks im Außenbereich wird vorgeschlagen, die Begrünung nach Sü- den hin so auszufüh- ren, dass neben den hochstämmigen Bäu- men auch eine voll- ständige Abschir- mung entsteht (He- cke), Stauden.	Das Fachbüro für Umweltplanungen SLC- Simonsen Lill Consult Freiburg, Windaustraße 2, klärt die Anpflanzung einer Hecke zusätzlich zu den hochstämmigen Bäumen und Stauden zur Abschirmung der Anlage nach Süden hin mit dem Naturschutzamt beim Landratsamt Schwarzwald- Baar-Kreis und dem Umweltberater beim GVV Donau- eschingen. Sofern die Grünordnungsplanung geändert wird, ist der Grünordnungsplan anzupassen und fachlich korrekt umzusetzen.		X	

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
14.	Umweltberater des GVV Donaueschingen / Umweltbüro GVV Donaueschingen	<u>03.12.2009</u> <u>B.Naturschutz</u> Die Biogasanlage erzeugt einen zusätzlichen Biomassebedarf, der immer die Gefahr beinhaltet, dass Flächen intensiver genutzt werden, darunter möglicherweise auch Biotopflächen.	Der Bedarf kann und wird nicht über die intensivere Nutzung der vorhandenen Ackerflächen für die landwirtschaftliche Erzeugung von Biomasse befriedet werden. Die für den Anbau von Biomasse ohnehin verfügbaren Ackerflächen müssen bereits jetzt und werden auch künftig weiterhin im Rahmen guter fachlicher Praxis unter stringenter Einhaltung der Verpflichtungen aus Cross Compliance, MEKA, dem Landschaftspflegeprogramm u.a rechtlichen Verpflichtungen wie der Düngeverordnung... bewirtschaftet. Für den Naturschutz bedeutsame Flächen werden nicht intensiviert.		X	
		Dauerhafte längerfristige vertragliche Sicherung der Nichtintensivierung naturschutzwichtiger Flächen.	Die Begrenzung von Maisanbau auf max. 50 % der Ackerflächen, der Verzicht auf den Umbruch von Grünland für den Maisanbau und damit auch die Nichtintensivierung naturschutzwichtiger Flächen wird entsprechend der Absprachen mit dem Umweltberater mit dem städtebaulichen Durchführungsvertrag sichergestellt.		X	
		Wegen des hohen Biomasseertrages des Mais ist zu erwarten, dass bei den ackerbaulich genutzten Flächen eine Verschiebung zum Mais hin erfolgt. Dies wird saisonal die Nahrungsgrundlage des Milan einschränken.	Eine ackerbauliche Veränderung oder Vergrößerung der Anbauflächen für Mais ist nicht zu erwarten. Die den Vorhabensträgern verfügbaren Anbauflächen werden wie bisher für die Erzeugung landwirtschaftlicher Ernteprodukte genutzt. Die Habitate für den Milan werden nicht verringert. Bereits kurzfristig werden sich Verschiebungen zu anderen Ernteprodukten wie die Energierübe mit höheren Energiegehalten als Mais ergeben.		X	

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
14.	Umweltberater des GVV Donaueschingen / Umweltbüro GVV Donaueschingen	<u>C.Grünordnung</u> Der Grünordnungsplan wird insgesamt als angemessen angesehen. Auf den Vorschlag der stärkeren Abschirmung wird verwiesen.	Das Fachbüro für Umweltplanungen SLC- Simonsen Lill Consult Freiburg, Windaustraße 2, klärt die Anpflanzung einer Hecke zusätzlich zu den hochstämmigen Bäumen und Stauden zur Abschirmung der Anlage nach Süden hin mit dem Naturschutzamt beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis und dem Umweltberater beim GVV Donaueschingen. Sofern die Grünordnungsplanung geändert wird, ist der Grünordnungsplan anzupassen und fachlich korrekt umzusetzen.		X	
		<u>D.Energie</u> Energienutzung, Verbesserung der Energieeffizienz. Gasaufbereitung, Nutzung entstehender Wärme durch die Verstromung am Standort. Mindest- Energieausnutzung.	Die hochwertige Nutzung der erzeugten Energie ist sichergestellt. Der am Standort im Plangebiet erzeugte Strom wird vollständig über die Netzeinbindung der Gasverstromung eingespeist. Abwärme wird für die Prozessführung der Gaserzeugung und die Raum- und Gebäudeheizung am Weiherhof benötigt sowie externen Wärmeverbraucher zugeführt. Für die vertragliche Absicherung der Wärmeverpflichtungen ist die Verfügbarkeit des Bebauungsplanes und damit Rechts- und Planungssicherheit Voraussetzung. Die Aufbereitung und Einspeisung von Rohgas zu Erdgasqualität ist optional vorgesehen und erlaubt die vollständige Energienutzung andernorts beim Gasverbraucher. Die Hochwertigkeit der Energienutzung für die Verfahrensvarianten werden mit dem städtebaulichen Durchführungsvertrag abgesichert.		X X	
		<u>E.Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</u> Baumstandorte als Milanhorstbäume.	Das Fachbüro für Umweltplanungen SLC- Simonsen Lill Consult Freiburg, Windaustraße 2, klärt die Anpflanzung und Nutzung der Baumstandorte als mögliche Horstplätze für Milane. Sofern die Grünordnungsplanung geändert wird, ist der Grünordnungsplan anzupassen und fachlich korrekt umzusetzen		X	

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
14.	Umweltberater des GVV Donaueschingen / Umweltbüro GVV Donaueschingen	<u>F.Substratgewinnung, Anlieferung und Ausbringung</u> Einbringung von kommunalem krautigem Grünschnitt aus den Städten Donaueschingen, Bräunlingen, Hüfingen und Bad Dürkheim.	Substrate aus der Garten-/Landschaftspflege, hier im besonderen Grünschnitt aus Landschaftspflegemaßnahmen der Städte Donaueschingen, Bräunlingen, Hüfingen und Bad Dürkheim ist für die Gaserzeugung hochwillkommen. Die Zulassung von Grünschnitt und die Beregelung der Mitverarbeitung bleibt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vorbehalten.		X	
14.	Umweltberater des GVV Donaueschingen / Umweltbüro GVV Donaueschingen	Anlieferung von Substrat (bzw. 90 % davon) auf einen Umkreis von 30 km.	Die Zulieferung von Substraten für die Gaserzeugung aus dem Einzugsbereich von 30 km soll mit dem städtebaulichen Durchführungsvertrag geregelt werden. Allerdings sollte der Anteil auf max. 75 % festgeschrieben werden, um die Mitverwertung hochkalorischer Substrate wie z.B. Getreide (es handelt sich nicht um Lebensmittelgetreide) aus echten Zukaufmaßnahmen nicht zu verhindern.			X
		Transport- und Anlieferungsstraßen für Substrate, Ausbau von Feldwegen.	Die für den Transport von Biomasse aus den Anbauflächen zur Gaserzeugung und den Abtransport von Gärresten zur Verwertung als hochwertiges Düngemittel in die Anbauflächen erforderlichen Straßen und Feldwege sind bereits vorhanden, werden genutzt und erfordern keinen Ausbau. Die Erzeugung von Ernteprodukten und der Transport zu den Verbrauchern und / oder zur Weiterveredelung erfolgt unabhängig von der Biogasanlage in jedem Falle.		X	
		Lagerkapazität für Gärreste.	Die Lagerkapazität für die Gärreste der Gaserzeugung beträgt mehr als 6 Monate und ist völlig ausreichend für die Lagerung bis zur pflanzenbedarfsgerechten Ausbringung als Düngemittel. Die Vorhaltung einer Lagerkapazität von 9 Monaten erfordert größeren Behälterbau und Flächenverbrauch, bringt ökologisch keinerlei Vorteile und verringert die Betriebswirtschaftlichkeit der Anlage insgesamt.			X

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
14.	Umweltberater des GVV Donaueschingen / Umweltbüro GVV Donaueschingen	Landwirtschaftsstruktur und Pacht Konkurrenz, Begrenzung der Kapazität auf < 1 MW.	Die Begrenzung der elektrischen Leistung auf < MW ist nicht darstellbar und lässt die Versorgung der externen Gasverstromung mit Biogas nicht zu. Eine Begrenzung der elektrischen Leistung auf weniger als 1.200 KW soll nicht erfolgen. Den Vorhabensträgern sind mehr als 475 ha Anbaufläche gesichert und langfristig für die Erzeugung von Biomasse verfügbar. Auf diesem Flächenkontingent werden bereits etwa 80 % der für die Gaserzeugung benötigten Substrate eigenbetrieblich erzeugt. Etwa 20 % werden auf Zulieferung bzw. Zukaufmaßnahmen bezogen. Eine Veränderung der Landwirtschaftsstruktur und Pacht Konkurrenz wird nicht verursacht.			X
15.	Business Air GmbH, 78166 Donaueschingen, Dürzheimer Straße 78 Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH, 78166 Donaueschingen	Freisetzung von Biogas, unzumutbare Geruchsbelästigung Vorbelastung durch Flugplatz, Aussagen zur Geruchsintensität <u>Quellen:</u> - Fahrsilo - Radlader - Abgase der Gasmotoren - Fackel - Wartungsintervalle - An-/Abfahrbetrieb - Störungen	Eine Emission von Biogas ist im Normalbetrieb der Gaserzeugung nicht möglich und ausgeschlossen. Mit Realisierung des Vorhabens erhält die Gaserzeugung eine ständig verfügbare Stationärfackel, die Gasphase bei allen Betriebszuständen aufoxidiert und jede Gasfreisetzung bei störungs- oder wartungsbedingtem Ausfall der Gasverstromung ausschließt. Der Einbau und die Verfügbarkeit der Stationärfackel müssen mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zur Genehmigung durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis gestellt werden. Die Einhaltung der maßgeblichen Geruchsimmissionsrichtlinie wird durch die sachverständig erstellte Immissionsprognose der als Messstelle nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Firma iMA Richter & Röckle, 79098 Freiburg, Eisenbahnstraße 43, für alle Betriebszustände nach Realisierung des Vorhabens und Verfügbarkeit der Stationärfackel für alle Emissionsquellen belegt.	X		

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
16.	Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH, 78166 Donaueschingen	Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle auf Flächen innerhalb des Flugplatzes und in der Nachbarschaft.	Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle auf Flächen innerhalb des Flugplatzes und in der Nachbarschaft können nicht dem Betrieb der Biogasanlage im Plangebiet zugerechnet werden. Gerüche aus landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen sind unvermeidbar und grundsätzlich hinzunehmen.	X		
		Dauerhafte Überschreitung der Irrelevanzschwellen im Bereich der Flugplatzverwaltung und am Hotel	<p>Die Überprüfung und Dokumentation der Irrelevanzkriterien nach der Geruchsimmissionsrichtlinie von $\leq 2\%$ der Jahresstunden an eigenständig wahrnehmbaren Geruchsergebnissen dient ausschließlich der Prüfung, ob eine im Bereich vorhandene Vorbelastung zu berücksichtigen und eine Vorbelastungsuntersuchung durchzuführen ist. Sie ermöglicht keinen Rückschluss auf die zu erwartenden Immissionen im Bereich der Flugplatzverwaltung und am Hotel Concorde.</p> <p>Die Vorbelastung wird durch die Rinderhaltung am Weiherhof verursacht. Sie wurde korrekt als Emission in die Immissionsprognose eingestellt und in die Ermittlung der zu erwartenden Immissionen einbezogen. Die unter Verwendung der für den Standort vom Deutschen Wetterdienst sachverständig aufbereiteten Winddaten durchgeführte Ausbreitungsberechnung belegt die erhebliche Unterschreitung der maßgeblichen Immissionswerte an:</p> <p>Hotel und Flugplatzverwaltung: $\leq 8\%$, I-Wert 10 % Wohnhaus im Süden: 2 %, I-Wert 10 % Hangare, Wartungshallen: $\leq 14\%$, I-Wert 15 %</p> <p>Das Vorhaben im Plangebiet verursacht keine unzulässigen Immissionen am Gebäudekomplex Hotel, Flugplatzverwaltung, dem südlich gelegenen Wohnhaus und an den Hangaren und Wartungshallen.</p>	X		

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	Abwägung	Anregungen		
				Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
16.	Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH, 78166 Donaueschingen		Die Berücksichtigung und Ermittlung der Vorbelastung, die Immissionsorte mit Schutzanspruch und die Immissionswerte hat der Sachverständige mit der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis abgestimmt.	X		
		Windverteilung und Verteilung von Geruchsemissionen verharmlosend und nicht zutreffend wiedergegeben, Windverteilungsgutachten.	<p>Die Ermittlung und Beurteilung der Immissionen und die Ausbreitungsberechnung wurde auf Grundlage der vom hierfür sachverständigen Deutschen Wetterdienst erstellten Ausbreitungsklassen-Statistik (AKS) nach den Daten der Messstation Flugplatz Donaueschingen durchgeführt. Die Messstation Flugplatz Donaueschingen ist in das Messnetz des Deutschen Wetterdienstes eingebunden.</p> <p>Die AKS beinhaltet die Häufigkeitsverteilung der Windrichtung, die Windgeschwindigkeiten und die Ausbreitungsklassen und erfasst einen Zeitraum von 9 Jahren mit den Daten der Messstation Flugplatz Donaueschingen.</p> <p>Die verwendeten Wetter-/Winddaten sind korrekt ermittelt und übernommen worden. Aufgrund der Lage der Messstation im Nahbereich der Plangebietes sind die verwendeten Daten auch standortspezifisch, aktuell und unbedingt belastbar.</p>	X		